



Präambel:

Der Kinder- und Jugendchor Stella Cadente ist im April 1998 entstanden. Über die Jahre erfreute sich Stella Cadente eines regen Zuwachses. Um dem Ganzen einen offiziellen Rahmen zu geben, entschloss man sich nach 16 Jahren zur Vereinsgründung.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Chorgemeinschaft Bockhorn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister strebt der Chor den Beitritt zum Sängerkreis Erding und somit zum Bayerischen Sängerbund an.

Der Verein hat seinen Sitz in 85461 Bockhorn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die zeitgemäße Förderung des Chorwesens und Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) die musikalische Förderung insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie auch von Erwachsenen,
- b) regelmäßige Proben zur Vorbereitung für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen; er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus passiven und aktiven Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss kann beschlossen werden, wenn die Interessen des Vereins durch das Mitglied nicht gefördert werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Fälligkeit des Jahresbeitrags ist immer im 1. Quartal des Kalenderjahres. Gezahlte Jahresbeiträge werden bei Kündigung während des Kalenderjahres nicht zurückerstattet.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Chorleiter
 - d) 1. Schriftführer,
 - e) 2. Schriftführer,
 - f) 1. Kassenführer,
 - g) 2. Kassenführer
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat einsetzen und dessen Mitglieder berufen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Davon ausgenommen ist der Chorleiter, der vom Vorstand berufen wird.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Chorleiters, üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus

§ 6 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

§ 7 Aufgaben des Chorleiters

Dem/Der Chorleiter/in obliegt die musikalische Leitung des Vereins. Die Auswahl der Musikstücke trifft er in Absprache mit dem Vorstand.

Der/die Chorleiter/in kann die singenden Mitglieder von der Aufführung der Chöre ausschließen, die die erforderlichen Proben nicht mitgemacht haben.

§ 8 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassensführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiter
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn

die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dies kann auf elektronischem oder schriftlichem Weg erfolgen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, das am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Monate beim Verein ist. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Abteilungen

Im Verein können Abteilungen mit Genehmigung des Vorstands gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen musikalischen Bereich tätig zu sein.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bockhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 04.06.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.